OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651443/2/FP**

Datum: **Linz, 25. Juni 2019**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von D B, geb. x, vertreten durch DDr. K R H, Mag. A L, Rechtsanwälte, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 9. April 2019, GZ: BHBRVERK-2018-429823/23-Wid, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid setzte die belangte Behörde die mit Mandatsbescheid vom 26. September 2018 ausgesprochene Entziehungsdauer in Bezug auf die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (Bf) für die Klassen AM, A, B, BE, C1, C1E, CE und F von 36 Monaten auf 27 Monate, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheids (27. September 2018), herab, sodass sie die Lenkberechtigung des Bf bis zum 27. Dezember 2020 entzog.
Die belangte Behörde trug dem Bf zudem auf, innerhalb der offenen Entziehungsdauer ein amtsärztliches Gutachten beizubringen und erkannte die aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.

Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen unter Bezugnahme auf ein rechtskräftiges Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 30. Oktober 2019, Zl. 9 Hv 75/18h, mit welchem der Bf wegen der unter Punkt II.2. dargestellten Taten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von 4 Jahren verurteilt worden war.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer (Bf) mit anwaltlichem Schriftsatz vom 7. Mai 2019 rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darstellte, dass er Berufskraftfahrer sei und seine Taten mit dieser Tätigkeit nicht in Zusammenhang stünden. Die Behörde gründe ihren Entzug außerdem auf Taten, derer der Bf rechtskräftig freigesprochen worden sei. Insgesamt versuchte der Bf darzulegen, dass er geläutert sei. Er erachtete eine Entziehung von 12 Monaten als angemessen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 13. Mai 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, aus dem sich alle wesentlichen Sachverhaltsmomente ergeben. Der Bf hat keine Verhandlung beantragt und hält das Gericht eine solche auch nicht für erforderlich, sodass diese gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG entfällt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 30. Jänner 2019, Zl. 9 Hv 75/18h, wegen des Vergehens des unerlaubten Umgangs mit Suchtgift nach § 27 Abs 1 Z 1 1. und 2. Fall, Abs 2 SMG, des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 5. Fall, Abs 2 Z 3 SMG sowie

wegen Vergehen nach § 50 Abs 1 Z 3 WaffG zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 4 Jahren verurteilt. Der Bf hat zwischen Mitte August und 31. Dezember 2017 Suchtgift erworben und besessen, wobei er die Straftaten ausschließlich zum persönlichen Gebrauch beging.
Im angeführten Zeitraum hat er zudem zumindest 107,5 Gramm reines Kokain (420 Gramm brutto, 25% Reinheitsgehalt) und 85 Gramm reines Amphetamin (850 Gramm brutto, 10 % Reinheitsgehalt), sohin in einer die Grenzmenge 15-fach übersteigenden Menge anderen überlassen. Der Bf hat trotz aufrechten Waffenverbots zudem zwei Gaspistolen und Munition besessen.

Das Landesgericht wertete das Zusammentreffen strafbarer Handlungen und vier einschlägige Vorstrafen als erschwerend. Mildernd wertete das Gericht das Geständnis.

Das Gericht führte weiter aus, dass eine bedingte oder teilbedingte Strafe nicht in Betracht käme, weil das Verspüren des Haftübels beim Bf bislang nicht die gewünschte Wirkung, das Unterlassen künftiger Delinquenzen gezeigt habe. Der Bf sei erst am 5. Dezember 2014 aus einer Haftstrafe entlassen worden.
[Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 30. Jänner 2019, Zl. 9 Hv 75/18h]

Der Bf verkaufte dabei Chargen im Ausmaß von 50 – 100 Gramm Suchtgift an eine kleinere Anzahl anderer Personen (Bekannte und Verwandte), die das Suchtgift weiter verkauften. Er bediente sich etwa seines Sohnes um Gelder abzuholen. [Abschlussbericht LPD Oö. 8. August 2018]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Die vom Bf begangenen und festgestellten Taten stehen aufgrund des genannten Urteils des Landesgerichtes Ried im Innkreis für das Verwaltungsgericht verbindlich fest (vgl. Punkt III.2.1.).

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für deren Erteilung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben

sind, diese von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß dem ersten Teilsatz des § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der Bf wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis wegen Drogendelikten und eines Delikts nach dem WaffG rechtskräftig verurteilt.

Die Delikte nach § 28a SMG bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs 3 Z 11 FSG. Die anderen vom Bf begangenen Delikte, insbesondere auch jene, die mit seinem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Bf die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Der Bf richtet sich in der vorliegenden Beschwerde primär gegen die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung.

III.2.2. Liegen bei Besitzern einer Lenkberechtigung die Voraussetzungen für die Erteilung derselben nicht mehr vor, hat die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Ried ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Bf verurteilt wurde und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikt nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

III.2.3. Wertung:

III.2.3.1. Vergehen und Verbrechen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft, weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.
Mit dem Handel mit Drogen, gerade im Falle des Verkaufs derart großer Mengen, wie vorliegend, geht auch eine besondere Rücksichtlosigkeit und Gleichgültigkeit in Bezug auf andere Personen einher.

Der Bf hat Suchtgift nicht nur für sich selbst erworben und besessen, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit vielen Anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.

Der vorliegende Akt zeigt, dass der Bf mit besonderer Professionalität vorgegangen ist und schon in einem relativ kurzen Zeitraum eine sehr große Menge Suchtgift (eine das 15-Fache der Grenzmenge übersteigende Menge) in Verkehr gesetzt hat, was eine besondere Intensität der Aktivitäten des Bf zum Ausdruck bringt.

Der Bf handelte auch nicht nur mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte sogenannte „harte" und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Drogen, nämlich Amphetamin und Kokain, in Verkehr.

Dieses Verhalten des Bf ist außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich.

Der Verwaltungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung vom 1. Juli 1999, 98/11/0173, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 15 Monaten bei Verkauf mindestens 320 amphetaminhältiger Ecstasy-Tabletten innerhalb eines halben Jahres angemessen war. Beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) ging der VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, davon aus, dass eine Prognoseentscheidung von 3,5 Jahren angemessen sei. Eine Prognose von 2 Jahren erachtete der VwGH im Hinblick auf ein Delikt nach § 28 Abs 2 SMG (große Menge), das sich nur auf Cannabiskraut bezogen hat, als zu lang (VwGH 20. September 2001, 2000/11/0235). Eine Prognose von 21 Monaten sah der Verwaltungsgerichtshof bei einem nur versuchten Suchtgiftschmuggel im Ausmaß des 10-fachen der Grenzmenge und einem 12-monatigen Vorentzug als gerechtfertigt an (VwGH 24. Februar 2005, 2002/11/0039).

Im vorliegenden Fall, geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Bf seit Ende Dezember 2017 (jenem Zeitpunkt bis zu welchem die Feststellungen des Landesgerichtes reichen) bis zum 27. Dezember 2020, sohin ungefähr 3 Jahre (36 Monate) verkehrsunzuverlässig sein wird.

Gerechnet ab der Zustellung des Mandatsbescheides vom 26. September 2018, am 27. September 2018, also gut 9 Monate nach Beendigung der strafbaren Handlungen durch Inhaftierung, kam die belangte Behörde damit auf eine Entziehungsdauer von 27 Monaten.

III.2.3.2. Das Landesgericht Ried erachtete eine gänzlich unbedingte Freiheitsstrafe, in der Dauer von 4 Jahren als erforderlich, woraus sich ergibt, dass das Gericht keine gute Prognose als gegeben erachtete. Dies verwundert nicht, als der Bf bereits 4 mal einschlägig vorbestraft ist und ihn das Haftübel bislang nicht davon abhalten konnte, nicht wieder schwere Straftaten zu begehen. Schon einmal hat der Bf wegen schwerer Drogendelikte eine Haftstrafe verbüßt. Dabei handelte es sich um seine letzte aktenkundige Tat und wurde er dafür im Oktober 2014 verurteilt.

Neben dem aktuellen Delikt nach § 28a SMG beging der Bf auch Delikte nach § 27 SMG und dem WaffG. Es trafen mehrere Verbrechen und Vergehen zusammen. Auch dieser Umstand wurde vom verurteilenden Landesgericht als erschwerend

gewertet und ist ihm dies auch im Führerscheinverfahren negativ anzulasten. Mildernd wurde nur das Geständnis gewertet.
Angesichts der erdrückenden Beweislage, die sich aus dem Akt ergibt - der Bf wurde von seinen Komplizen, insbesondere seinem Sohn und seiner Geliebten, jedoch auch seinen Abnehmern schwer belastet – lag sein Geständnis nahe und ist diesem im Rahmen der Wertung keine besonders hohe Bedeutung beizumessen. Es kann sich nur in geringem Ausmaß zugunsten des Bf auswirken.

Negativ zu Lasten des Bf wirken sich die genannten Vorstrafen aus, die auch bei teilweise längerem Zurückliegen in die Wertung einzubeziehen sind (vgl. § 7 Abs 4 FSG). Die Vorverurteilungen zeigen in Zusammenschau mit den aktuellen Delikten, dass der Bf damals wie zuletzt keinen Respekt vor dem Gesetz hat und nicht davor zurückschreckt, seinen Mitmenschen Schaden zuzufügen (bspw. § 128 StGB). Die Vortaten des Bf zeigen besondere Respektlosigkeit und Gleichgültigkeit vor Recht und Gesetz (zB. §§ 144, 314, 293 StGB). Besonders schwer wiegt die Verurteilung nach § 28a Abs 1 5. Fall und Abs 4 (!) SMG vom 29. Oktober 2014. Der Bf hat nichts aus dieser gelernt.

Der Umstand, dass für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2017 keine neuen Fakten mehr hervorgekommen sind, kann auch aufgrund der kurzen Dauer zwischen der letzten bewiesenen Tat am 31. Dezember 2017 und der Verhaftung im Sommer 2018 und der Schwere der begangenen Taten keinen besonderen Ausschlag geben. Dass der Bf seitdem nicht mehr negativ aufgefallen ist, liegt angesichts des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens und der Haft auf der Hand und kann sich nicht zu seinen Gunsten auswirken (vgl. dazu VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035).

Die Argumentationslinie des Bf, er habe nicht in Zusammenhang mit seinem Beruf als LKW-Lenker mit Drogen gehandelt und sich im Verkehr vorbildlich verhalten, vermag die Situation des Bf nicht zu begünstigen, als das Vorhandensein der Lenkberechtigung Taten, wie jene, die der Bf begangen hat, schon grundsätzlich begünstigt. „§ 7 Abs 3 FSG gibt eine demonstrative Übersicht über jene Delikte, die gem Abs 1 Z 1 als „die Verkehrssicherheit gefährdend" betrachtet werden müssen." (*Grundtner*/*Pürstl,* FSG[6], § 7 Anm 5).
Dementsprechend spricht der VwGH in Zusammenhang mit Vergehen nach § 27 Abs 1 und Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG 1997 aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (VwGH 7. Oktober 1997, 96/11/0357; 24. August 1999, 99/11/0166; 11. April 2000, 2000/11/0051).
Der Umstand, dass der Bf während seines Einsatzes als Berufskraftfahrer nicht mit Drogen gehandelt haben will und im Verkehr nicht auffällig wurde, vermag an der grundsätzlichen Relevanz seiner Taten in Bezug auf seine Verkehrszuverlässigkeit

nichts zu ändern. Eine Benützung der Lenkberechtigung in Zusammenhang mit Drogendelikten liegt auf der Hand und ergibt sich vorliegend auch konkret aus dem Akt [Angaben der Komplizin Orsos in der Beschuldigtenvernehmung vom 3. Juli 2018 S.5] und ist der Umstand, dass der Bf Berufskraftfahrer ist und in diesem Zusammenhang nicht auffällig wurde, nicht von Bedeutung. Vielmehr kommt es nach dem Gesagten grundsätzlich auf die von der Lenkberechtigung geschaffenen, die Taten begünstigenden, Umstände an.

III.2.3.3. Eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist zufolge Abs 3 nur dann rechtmäßig, wenn die Behörde aufgrund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides mit Recht annehmen durfte, es liege Verkehrsunzuverlässigkeit vor und es werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von 3 Monaten eintreten (VwGH 14. September 2004, 2004/11/0119, 27. März 2007, 2006/11/0273 u.a.)

Die belangte Behörde hat im bekämpften Bescheid eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von ca. 3 Jahren, gerechnet ab der Verhaftung des Bf, angenommen.

Vor dem Hintergrund etwa der Entscheidungen des VwGH vom 24. Februar 2005, 2002/11/0039 (21-monatige Prognose bei versuchtem Suchgiftschmuggel lediglich von Cannabis im Ausmaß der 10-fachen Menge), VwGH 23. April 2002, 2001/11/0389 (21-monatiger Entzug ab Zustellung des Vorstellungsbescheids bei 15-fache Grenzmenge beim Schmuggel, 17-fache Grenzmenge beim Inverkehrsetzen) und VwGH 20. März 2001, 99/11/0074 (2 Jahre bei Inverkehrsetzen von 17,5 kg Haschisch, und Erwerb zum Eigenkonsum und Konsum anderer über 7 Jahre hinweg), insbesondere aber von 3,5 Jahren beim gewerbsmäßigen Erwerb und dem Inverkehrsetzen einer großen Menge an Suchtgift (dort 6000 Stück Ecstasy-Tabletten, Kokain und Amphetamin) VwGH in seiner Entscheidung vom 8. August 2002, 2002/11/0136, kann das Gericht auch angesichts der Vorstrafen nicht finden, dass die mit dem angefochtenen Bescheid bereits beträchtlich reduzierte Entziehungsdauer unangemessen lang ist.

Der Bf hat nach dem landesgerichtlichen Urteil eine die Grenzmenge 15-fach übersteigende Menge an besonders gefährlichen Suchgiften in Verkehr gesetzt.
Der Bf wurde 2014 wegen des Inverkehrsetzens von Drogen in einer die Grenzmenge 25-fach übersteigenden Mange zu einer Haftstrafe verurteilt. Er ist weitere dreimal einschlägig vorbestraft und hat Suchtgift überdies für sich selbst erworben und besessen. Letzterer Umstand bildete einen gesonderten Punkt im Urteil und ist demgemäß auch für sich zu werten. Die Delikte des § 28a SMG bilden Qualifikationen in Bezug auf Delikte, die die Weitergabe (hier Überlassen) von Suchtgiften zum Inhalt haben. Sie sind insofern keine Qualifikationstatbestände in Bezug auf § 27 SMG erster und zweiter Fall (Erwerben und Besitzen). Dazu kommt der verbotene Besitz von Waffen, der ein deutliches Bild in Bezug auf die Gesetzestreue des Bf zeigt und in Zusammenhang mit seiner „Tätigkeit" als

Drogenhändler zu sehen ist und einen deutlichen Hinweis auf seine Bereitschaft zur Ausübung von Gewalt, die auch dem Akt zu entnehmen ist, gibt.
Der Bf hat, wie sich aus dem Akt ergibt, höchst professionell, quasi als Großhändler agiert und sich anderer Personen bedient um seinen Suchtmittelvertrieb aufrecht zu erhalten.

Angesichts des Inverkehrsetzens großer Mengen harter und besonders gefährlicher Drogen, der einschlägigen Vorstrafen des Bf und seiner weiteren Taten erachtet das Gericht die Prognoseentscheidung der Behörde insbesondere anhand der Entscheidung des VwGH vom 8. August 2002, 2002/11/0136, gerade noch als vertretbar und sieht davon ab, die Entziehungsdauer zu erhöhen.

Eine Entziehungsdauer von bloß 12 oder auch 18 Monaten, wie vom Bf beantragt, wäre bei Weitem zu kurz.

Auch aufgrund des Umstandes, dass der Bf angesichts seiner Vorstrafen bislang nicht glaubhaft machen konnte, dass ihn die Bestrafung nach kriminalstrafrechtlich und führerscheinrelevanten Delikten selbst nach längerer Zeit daran hindert, neuerlich delinquent zu werden, geht das Gericht auch nicht davon aus, dass seine Verkehrszuverlässigkeit schneller wieder hergestellt werden kann. Die neuerliche aktuelle Delinquenz des Bf bringt gerade zum Ausdruck, dass die zurückliegenden Bestrafungen nicht zu einer Verhaltensänderung des Bf beitragen konnten, weshalb auch das Landesgericht eine gänzlich unbedingte mehrjährige Haftstrafe ausgesprochen hat.

Die nun angeordnete Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung ist jedenfalls erforderlich, um die Verkehrszuverlässigkeit des Bf wieder herzustellen.

III.2.4. Die belangte Behörde hat dem Bf auch zu Recht die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens aufgetragen, zumal der Suchtgifterwerb des Bf nach den Feststellungen des Landesgerichtes Ried auch dem eigenen Gebrauch diente und der Bf auch verurteilt wurde, weil er bis zu seiner Verhaftung Kokain ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erwarb und besaß. Angesichts dessen und des hohen Suchtpotentials von Kokain bestehen jedenfalls auch begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

III.2.5. Private und berufliche Umstände, vorliegend bezieht sich der Bf auf die Entziehung der Lenkberechtigungen der Gruppe 2 und spricht von einem Berufsverbot, haben bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben (VwGH 24. August 1999, 99/11/0166; 25. Februar 2003, 2003/11/0051).

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erfolgte zu Recht. Angesichts der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf war es geboten, diesen mit sofortiger Wirkung von der Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen auszuschließen (z. B. VwGH 20. Februar 1990, 89/11/0252).

III.3. Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte (vgl. Punkt III.2.3.1.). Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl